

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 49 (1940)  
**Heft:** 45

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

N<sup>o</sup> 45

Basel, 7. November 1940

FACHORGAN FÜR DIE HOTELLERIE UND DEN FREMDENVERKEHR

N<sup>o</sup> 45

Bâle, 7 novembre 1940

**INSERATE:** Die einspaltige Nonparcellzelle oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

**ABONNEMENT:** SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern eintragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins



Propriété de la  
Société Suisse des Hôteliers

**ANNONCES:** La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

**ABONNEMENTS:** SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Erscheint jeden Donnerstag

Neunundvierzigster Jahrgang  
Quarante-neuvième année

Paraît tous les jeudis

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Gartenstrasse No. 112, Basel  
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON  
No. 27934

Rédaction et Administration: Gartenstrasse No. 112, Bâle  
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A. G., Basel

Compte de chèques postaux No. V 85

## Ein erstrebenswertes Ziel:

### Die allgemeine Gewährung bezahlter Ferien

Die Begriffe vom sozialen Leben haben sich in den letzten Jahrzehnten, namentlich seit dem Ende des Weltkrieges 1914/18 stark gewandelt. Charakteristisch hierfür ist u. a. die Einführung der Freizeit in das Leben des Arbeiters und des Angestellten, wie sie von der öffentlichen Meinung nicht nur weitgehend gewünscht, sondern auch gefordert wird. Früher war die Existenz des Arbeiters und des unteren Angestellten fast vollständig von der Arbeit ausgefüllt; heute wird eine vernünftige Teilung zwischen Arbeit und Freizeit angestrebt. Die durch technische Verbesserungen bewirkte Kürzung der Arbeitszeit gibt dem Arbeiter auch mehr Freizeit. Er kann sie für Bildung, für Sport und Erholung verwenden. Zahlreiche private und öffentliche Organisationen erleichtern es dem Arbeiter, seine Freizeit nutzbringend für Geist und Körper zu verbringen. Die fortschreitende Rationalisierung und Standardisierung des Arbeitsprozesses stellen an den Arbeiter zweifellos erhöhte Anforderungen, sodass sich eine Anpassung nicht nur der Arbeitszeit, sondern auch die alljährliche Befreiung von jeder Arbeit während einiger Zeit gebietet aufdrängt, um die verlorenen Kräfte wieder voll zurückzugewinnen.

Bezahlte Ferien waren früher das Privileg von Staatsbeamten und gewisser Gruppen von Privatangestellten. Dieses Privileg einer Minderheit wird nun langsam zu einer allgemeinen Regel zugunsten des ganzen werktätigen Volkes. Bezahlte Ferien für den Arbeiter und unteren Angestellten sind tatsächlich Massnahmen des Ausgleiches und der sozialen Gerechtigkeit.

Seit dem Weltkrieg sind zahlreiche Länder dazu übergegangen, die Gewährung bezahlter Ferien durch Gesetz festzulegen. Österreich begann damit 1919, 1922 folgten Finnland, Lettland und Polen, 1925 die Tschechoslowakei, 1927 Italien, 1929 Rumänien, 1931 Chile, Spanien, Mexiko und Schweden, 1932 Peru, 1933 Litauen, Portugal, 1934 Brasilien und Estland, und in den letzten Jahren Frankreich, Norwegen, Belgien, Venezuela und Irak. In der Schweiz wurde eine diesbezügliche gesetzliche Regelung in den Kantonen Basel-Stadt (1931) u. Wallis (1933) vorgenommen. Auf Grund privater Anstellungsverträge haben Anspruch auf bezahlte Ferien die Arbeiter gewisser Berufskategorien in Deutschland, Dänemark, Grossbritannien, Ungarn, Holland, Südafrika, Jugoslawien, Australien und Neuseeland.

1926 stellte das Internationale Arbeitsamt fest, dass in Europa und 10 Millionen Arbeiter (ca. 40% aller Arbeiter) das Recht auf einen bezahlten Jahresurlaub haben und zwar auf Grund eines Gesetzes oder von Kollektivverträgen. Auf Grund dieser Gesetze und Verträge hat der Arbeiter gewöhnlich nach einem Jahr ununterbrochener Anstellung beim gleichen Unternehmer das Recht auf eine bezahlte Ferienwoche. Die Minimaldauer der Ferien ist verschieden; sie beträgt z. B. in Norwegen 9 Tage und erreicht in einigen Staaten, wie Frankreich, ein Maximum von 2 Wochen.

Die Internationalen Arbeitskonferenzen haben sich schon seit 1919 mit dieser Frage wiederholt beschäftigt. 1936 hat die Konferenz einem Vorentwurf zu einer Konvention zugestimmt, der u. a. vorsieht, dass die Dauer der bezahlten Ferien nach einer ununterbrochenen Anstellungszeit von einem Jahre auf mindestens 6 Arbeitstage festzulegen sei. Für Lehrlinge und Arbeiter unter 16 Jahren müssen die Ferien mindestens 12 Arbeitstage betragen. Ferner hat die Zahl der Ferientage mit der Anstellungsdauer zuzunehmen, und zwar nach Grundsätzen, die durch die nationale Gesetzgebung bestimmt werden sollen.

In Frankreich sollen im Sommer 1936 etwa eine halbe Million Arbeiter zum ersten Mal auf Grund der neuen Gesetzgebung Ferien gemacht haben. Die Bahntarbeiter wurden für solche Arbeiter um 40% und für deren Kinder um 50% herabgesetzt. Die Zahl der Reisenden hat sich damit gegenüber dem Vorjahr verdoppelt und die Einnahmen aus dem Reiseverkehr haben sich fühlbar erhöht. Das Gastgewerbe erfuhr eine sehr beachtenswerte Steigerung seines Umsatzes.

Im September d. J. hat der „Landesverband freier Schweizer Arbeiter“ an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Eingabe betr. ein Eidgenössisches Feriengesetz gerichtet. Im Entwurf für ein solches Gesetz wird für den Arbeitnehmer „ein Anspruch auf eine jährliche zusammenhängende Ferienzeit von mindestens 14 Tagen, darunter zwölf Arbeitstage“ postuliert. Ferner wird gefordert, dass das Ferientgelt „dem Lohn, den der Arbeitnehmer bei normaler Beschäftigung während der Ferien erhalten würde“ zu entsprechen habe.

In der Begründung zu diesem Entwurf weist der Landesverband auf die Bundesgesetze vom 6. März 1920 (betr. die Regelung der Arbeitszeit bei den Transportstellen) und vom 26. Juni 1930 (betr. die berufliche Ausbildung), sowie auf eine Anzahl kantonalen Gesetze hin, die das Ferienrecht öffentlichrechtlich regeln. Der Landesverband stellt fest, dass noch immer ein Drittel der Fabrikarbeiterschaft überhaupt keine Ferien erhält und dass dieser Prozentsatz vermutlich im Gewerbe noch grösser ist. Ohne die Landwirtschaftsarbeiter und die Hausangestellten zählt die Schweiz in Industrie und Gewerbe rund 800000 unselbständigwerbende Arbeiter, von welchen etwa 300000 bezahlte Ferien bis 14 Tage jährlich geniessen, während immer noch rund 500000 Arbeiter ohne Ferienanspruch (resp. Anspruch auf bezahlte Ferien) sind. Würde diese halbe Million Arbeiter — nach den Ausführungen des Landesverbandes — 14 Tage Ferien erhalten, so könnten damit 19000 neue Arbeitsplätze gewonnen werden. Mit anderen Worten: 16000 Arbeitslose liessen sich wieder dauernd in die Wirtschaft eingliedern. Weiterhin wird in der Begründung gesagt:

„Das Eidg. Feriengesetz stellt aber auch in anderer Hinsicht eine ausgezeichnete Arbeitsbeschaffungs-Massnahme dar. Durch seine Inkraftsetzung wird mehr als 500000 Arbeitern jährlich 14 Tage frei gegeben, und durch die Lohnauszahlung während dieser Zeit werden sie auch in die Lage versetzt, die Ferien ausserhalb ihres Wohnortes in einem Hotel zu verbringen. Wenn aber inskünftig einige hunderttausend zusätzliche Hotelgäste auftreten, so ergibt sich daraus eine gewaltige Förderung unserer bedrängten Hotellerie, der Verkehrsanstalten und der unzähligen damit in Verbindung stehenden anderen Erwerbszweige.“

Im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt wurde vor wenigen Wochen folgendes Postulat eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie es möglich wäre, direkte Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzubahnen, die den Zweck hätten, sowohl auf kantonalem wie auf eidgenössischem Boden eine einheitliche Regelung bezahlter Ferien in Industrie und Gewerbe auf dem Wege über die Ausgleichskasse zustande zu bringen.“

Schon 1929 soll das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom Parlament mit der Ausarbeitung eines eidgenössischen Feriengesetzes beauftragt worden sein. Seither sind wir damit allerdings um keinen sichtbaren Schritt vorwärts gekommen. Was im Ausland weitgehend schon durchgeführt wurde und dort nicht mehr wegzudenken ist, sollte auch bei uns möglich sein. Eine fortschrittliche Regelung der Feriengesetzgebung drängt sich nicht nur aus volksgesundheitlichen und kulturellen Erwägungen auf, sondern würde auch eine heute besonders schätzenswerte Belebung unserer Binnenwirtschaft zur Folge haben.

Auf Grund von Erhebungen des Schweizerischen Hotelier-Vereins und der Schweizerischen Verkehrszentrale für die Jahre 1894—1931, sowie der eidgenössischen Fremdenverkehrsstatistik ab 1934 gestaltete sich der Anteil der Schweizer und der Ausländer an den Ankünften im schweizerischen Fremdenverkehr wie folgt:

Jahr:	Schweizer:	Ausländer:
1894	18,9%	81,1%
1912	20,0%	80,0%
1925	42,5%	57,5%
1935	61,2%	38,8%
1938	59,1%	40,9%
1939	66,0%	34,0%

Der Strom der Schweizer Feriengäste, der bis zum ersten Weltkrieg nur relativ schwach floss, ist in den beiden letzten Jahrzehnten mächtig angeschwollen. In steigender Masse werden auch die weniger zahlungskräftigen Volkskreise von ihm ergriffen. Er ist zum grössten Sektor unseres touristischen Gewerbes geworden, wodurch der Exportcharakter unseres Fremdenverkehrs eine merkliche Abschwächung erfuhr. Durch den Ausbruch des zweiten Weltkrieges ist die Pflege der inländischen Klientel für unser touristisches Gewerbe geradezu eine Lebensfrage geworden. Eine fühlbare Wiederbelebung der internationalen Touristik dürfte sich wohl auf Jahre hinaus als nicht in unserer Macht stehend erweisen.

Die Schweizer Kundschaft ist heute für einen Zweig unserer Volkswirtschaft, in welchem grosse Kapitalien investiert sind, allein dasjenige Reservoir, aus welchem 108000 Personen (mit deren Angehörigen 180000 Personen) ihren Verdienst und Lebensunterhalt direkt schöpfen. Dieses Gewerbe umfasst bekanntlich nicht nur die Hotellerie, sondern auch das Gastwirtschaftsgewerbe, einen Teil der Transportanstalten, die Kursäle und Sportanlagen, die lokalen Sehenswürdigkeiten, die Reisebüros und das Reisebedarfsgewerbe, die Bergführer und Sportlehrer u. a. m. Nahezu ein Zehntel unseres Volkswereines ist im schweizerischen Fremdenverkehrsgewerbe angelegt und 5,6% aller Erwerbenden sind in ihm tätig. Die Bruttoeinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden mit mehreren Hundert Millionen pro Jahr veranschlagt, ein Betrag, der in zahllosen Kanälen wiederum in den schweizerischen Wirtschaftskörper befruchtend einfließt. Von allen Hilfsaktionen für ein durch die Zeitverhältnisse schwer notleidendes Gewerbe ist die Beschaffung von Arbeit weitaus die volkswirtschaftlich gesündeste und willkommenste Methode. Die weitgehendste Gewährung bezahlter Ferien für alle Schichten unseres werktätigen Volkes ist darum das Gebot der Stunde. SVZ.

## Umschau

### Die Unterkunftsentschädigung des Bundes gehört dem Quartiergeber

Wie allen unseren Mitgliedern in Erinnerung sein dürfte, hat der Bundesrat durch einen Beschluss im März 1940 die Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen für Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppen während des Aktivdienstes geregelt. Demzufolge richtet der Bund als Quartierentschädigung für Mann und Pferd pro Nacht je 3 Rappen aus. Da der Bund nicht mit den Quartiergebern direkt in Beziehung tritt, sondern die Regelung der Quartierentschädigungen als ausschliessliche Sache der Gemeinden betrachtet und ihnen deshalb die Obsorge hierfür überlässt, funktionieren die Gemeinden gewissermassen als Treuhänder der Bundesfür die in Empfang genommenen Entschädigungen.

Bedauerlicherweise liessen sich nun eine Reihe von Gemeinden dazu verleiten, die ausserordentliche Bundesentschädigung für sich zu behalten

## Inhaltsverzeichnis:

Seite 2: **Nachlese zum Hotelplan-Prozess — Ein Entscheid zum Ruhetagesgesetz — Bundesrat Celio in der Zentralschweiz — Fremdenverkehr im August — Aus dem Leserkreis — Vermischtes.** Seite 3: **Aus dem Ausland — Kriegswirtschaftl. Massnahmen.** Seite 4: **Aus den Sektionen — Personalrubrik.**

und sie dem Kantonmementsinhaber unter allerlei Ausflüchten vorzuenthalten. Unser Verein hat wiederholt auf die Ungesetzlichkeit dieser Gemeindepraxis hingewiesen, ohne dass indessen bis heute eine Änderung in dieser willkürlichen Auslegung des Bundesratsbeschlusses eingetreten wäre. Nun hat sich endlich das eidg. Militärdepartement veranlasst gesehen, in einem Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen auf die Unzulässigkeit der praktizierten Methoden aufmerksam zu machen. Das Militärdepartement stellt darin ausdrücklich fest, es sei nicht angängig, dass die Gemeinden die Entschädigungen des Bundes einfach für sich zurückbehalten, denn diese sollen bestimmungsgemäss für die Unterkunftslokale und Stalungen bezahlt werden, also den Kantonmementsinhabern und nicht den Gemeinden zukommen. Ähnlich verhalte es sich mit den Entschädigungen für die Beleuchtung.

Für uns war die Sachlage von allem Anfang an klar und im Sinne der obigen Auslegung durch das zuständige Departement gegeben. Es fehlte aber bis jetzt an einer behördlichen Stellungnahme bzw. Interpretation dieses Bundesratsbeschlusses. Eine solche hätte freilich durch einen Gerichtsscheid provoziert werden können, aber die benachteiligten Kantonmementsinhaber zogen es vor, sich durch verständliche Gründe vor, nicht gegen die eigenen Gemeindebehörden zu prozessieren. Nichtsdestoweniger befinden sich alle Gemeinden im Unrecht, welche die durch das obige Kreisschreiben gerügte Praxis bisher zur Anwendung brachten. Nachdem nun die Kantonsregierungen ersucht worden sind, an die Gemeinden verbindliche Weisungen zu erteilen, dass die für Truppenunterkünfte bezogenen Vergütungen und Entschädigungen den berechtigten Kantonmementsgebern ungeschmälert auszurichten seien, darf erwartet werden, dass alle fehlerhaften Gemeinden unverzüglich die Korrektur vornehmen und den Quartiergebern die ihnen zu Recht zukommende Vergütung nicht weiterhin vorenthalten und im Gemeindepäckel verschwinden lassen.

Wenn durch diese Stellungnahme des eidg. Militärdepartementes eine weitere wichtige Detailfrage der Einquartierung und der Beanspruchung privater Unterkunftsraum durch Militär ihre längst notwendige Ablklärung gefunden hat, so ändert das nichts an der Tatsache, dass noch weitere damit zusammenhängende Fragen ihrer Lösung harren. Wir denken da vor allem an die Höhe der ausgerichteten Entschädigungen und an die Regelung der Vergütungen für Interniertenunterkünfte.

### Verlängerte Gültigkeit der Sonntagsbillette

Seit dem 1. November sind die Sonntagsbillette „Einfach für Retour“ zur Rückreise bereits ab Freitag 17 Uhr gültig. Die Hürden kann, wie bisher, am Sonntag oder Montag erfolgen. Damit hat die Generaldirektion SBB einem aus Wintersports- und Fremdenverkehrskreisen vielfach geäusserten Wunsch Rechnung getragen und das Sonntagsbillet dem durch die Fünftage-Arbeitswochen verlängerten Wochenende angepasst. Ohne Zweifel wird diese begrüssenswerte Neuerung manchen Wochenendreisenden veranlassen, seine Fahrt bereits am Freitagabend anzutreten, um in den vollen Genuss der beiden folgenden freien Tage zu kommen. Voraussetzung zu einer vollwertigen Ausnutzung des Wochenendes ist dann allerdings, dass für die Wintersporttreibenden aus den wichtigsten städtischen Zentren die Möglichkeit besteht, noch am gleichen Abend die hauptsächlichsten Skigebiete zu erreichen. Soviel uns bekannt ist, haben die interessierten Bahnerverwaltungen die Führung von Spätzügen vorgesehen.

So sehr man sich über jede Möglichkeit der Verkehrsbelebung freuen muss, so hat auch die Abkürzung des arbeitsfreien Wochenendes seine zwei Seiten. Es besteht nämlich die Gefahr, dass der gesteigerte Wochenendbetrieb auf Kosten des eigentlichen Winterferienverkehrs geht, was nicht im Interesse der Hotellerie und auch nicht im Interesse der Gäste liegt. Der Pressedienst der SVZ war gut beraten, wenn er in einer Tagespresse übergebenen „Notiz „Wochenend und Winterferien“ wie folgt für die letzteren wirbt: „Die Fünftagewoche besichert manchen Skifahrern ein verlängertes Wochenende. Es wird sich im kommenden Winter besonders gut lohnen, mit Sonntagsbilletten von Freitagabend an in die Berge zu fahren. Können aber mehrere selbst zweiseitige Weekends uns gleich viel Erholung, gleich viel Sportfreude schenken wie Winterferien



enden Winters beschlossen. Es war für die Schweiz mit ihren vielen internationalen Verkehrsverbindungen und -anschlüssen gegeben, sich der in den umliegenden Staaten geltenden Zeitrechnung anzuschließen. Auf diese Weise wird auch die frühere Tageshelle im Sommer besser für die Arbeitsstunden ausgenutzt. Dabei ergibt sich auch ein bei Tageslicht entsprechend verlängerter Feierabend, der in mancher Hinsicht, nicht zuletzt auch von gesundheitlichen Standpunkt aus, verschiedene Vorteile bietet. Die Anpassung des Hotelbetriebes an die Sommerzeit dürfte keine Schwierigkeiten machen, während es anderswärts für die Wintersporthotellerie von Wichtigkeit ist, dass wir auf das Winterhalbjahr wieder zu mitteleuropäischen Zeit zurückkehren.

## Aus dem Ausland

### Der zukünftige Reiseverkehr von Deutschland aus gesehen

Der Staatssekretär für Fremdenverkehrs-wesen, H. Esser, äusserte sich vor kurzem in einer Unterredung auch über den internationalen Reiseverkehr der Nachkriegszeit. Der Leiter des deutschen Fremdenverkehrs ist der Auffassung, dass im Ausland in weiten Kreisen der Wunsch bestehe, eine Deutschlandreise zu unternehmen. Auch Deutschland wolle seine Volksgenossen nicht davon abhalten, fremde Länder zu besuchen. Ein wechselseitiger, sich frei ent-wickelter Reiseverkehr sei das Idealbild, das jeder Mitarbeiter des Fremdenverkehrs stets an die Fragen der internationalen Reisebeziehungen herantrage. Um einen möglichst freien Übergang von Staat zu Staat zu schaffen, werde Deutschland mit den benachbarten Ländern Vereinbarungen über den Reiseverkehr treffen, ähnlich wie sie sich in den vergangenen Jahren bereits bewährt hätten. Diese Abkommen werden vom Wunsche getragen sein, dem Zustand eines gegenseitigen Reiseverkehrs bei ausgeglichenen Währungs- und Preisverhältnissen möglichst nachzukommen. Sie würden damit eine wichtige Durchgangsstufe bilden für jenen freien Reiseverkehr innerhalb Europas, der sich mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes immer vollständiger herausbilden werde. Selbstredend könne aber der Fremdenverkehr nicht ein Eigenleben führen und etwa die Schranken überspringen, die sich aus der Notwendigkeit einer planvoll gelenkten deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik ergeben. In dem Masse aber, wie sich die Währungs- und Preisverhältnisse zweier Länder ein-ander angleichen, in dem Umfang, in dem die deutsche Reichsmark die überall geltende Wäh-rung darstelle, werde sich die Befreiung des Reiseverkehrs von vertraglichen Bindungen durchsetzen.

Deutschland werde der Kern dieses europä-ischen Reisesystems sein, und zwar auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungen, der Sicher-heit seiner Währung und infolge seiner kulturellen Taten. Damit aber werde das Deutsche Reich das Reiseziel aller Ausländer werden, die am Kulturschaffen mitarbeiten, und darüber hinaus all denen, die die grossen kulturellen Leistungen dieses Zeitalters aus eigener Anschauung kennen-jernen wollen.

## Kriegswirtschaftl. Massnahmen

### Die Preiserhöhung der Milch und Milchprodukte

Die eidg. Preiskontrollstelle erlässt eine dies-bezügliche Verfügung (Nr. 459), der wir auszugs-weise folgende entnehmen:

**Milch:** Der dem Produzenten bezahlte Grundpreis für Milch darf maximal um 2 Rappen je kg/Liter von 22 Rp. auf 24 Rp. erhöht werden. Der Konsummilchpreis darf um 1 Rappen je Liter erhöht werden, wobei jedoch ein Konsummilchpreis von 38 Rappen je Liter ohne schriftliche Bewilligung der eidg. Preiskontrollstelle nicht überschritten werden darf.

**Rahm:** Die bisher angewandten Preise für Rahm bei Lieferung an Gewerbe- und Gross-Verbraucher (Hotels, Pensionen, Cafés, Bäckereien und Konditoreien sowie Spitäler, Sanatorien und Anstalten) dürfen maximal netto um 20 Rp. je Liter und um 2 Rp. je Deziliter erhöht werden.

**Butter:** Die bisher gültigen Preise für alle Sorten Tafel- und Kochbutter, inkl. eingesottene Butter, dürfen maximal um 50 Rp. per kg erhöht werden. Die zulässige Gesamtpreiserhöhung für alle Sorten beträgt damit seit Ende August 1939 je kg Fr. 1.50 maximal an Grosshändler, an De-tailisten und an Konsumenten.

Nach den durchgeführten Aufschlägen dürfen nach Abzug allfälliger Rabatte, Rückvergütungen usw. ohne besondere schriftliche Bewilligung der eidg. Preiskontrollstelle folgende Netto-preise für Tafelbutter, Kochbutter, Käseeributter und eingesottene Butter nicht überschritten werden:

a) **Ländliche Verhältnisse und Handlungen auf dem Lande.** Maximal zulässiger Konsumenten-Nettopreis für:

Gewicht	Tafelbutter	Kochbutter	Eingesott. Butter
1 kg	6.50	6.—	7.25 per kg
5 kg	6.50	5.90	7.10 per kg
25 kg	6.50	5.90	7.— per kg

b) **Preise ab Käseereien.**

Gewicht	Tafelbutter	Kochbutter (Käseeributter)
1 kg	6.25	6.—
5 kg	—	5.80

### Käse.

**Emmentaler-, Greyerzer-, Spalenschnitt- und Bergkäse, Sbrins, 3/4 fette Rundkäse, Tilstler- und Appenzeller-Räskäse:**

Grosshandelspreise. Die gegenwärtig gültigen Grosshandelspreise dürfen maximal um Fr. 18.— je 100 kg erhöht werden.

Detailpreise. Die Detailpreise dürfen maximal netto per 1 kg um Fr. —20 erhöht werden.

Auch nach dem durchgeführten Aufschlag dürfen nach Abzug allfälliger Rabatte, Rückver-gütungen usw. ohne besondere schriftliche Bewilligung der eidg. Preiskontrollstelle folgende Netto-Preise für Emmentaler- und Greyerzer-Käse I. Qualität nicht überschritten werden:

Gewicht	Maximal zuläss. Nettopreis
100 g	—42
125 g	—50
200 g	—75
250 g	—85
1/2 kg	1.80
1 kg und mehr	3.60

Seit Ende August 1939 erhöhen sich damit die Preise für Emmentaler- und Greyerzerkäse I. Qualität im Detailhandel um maximal Fr. —70 je kg.

**Halbfette, Viertelfette und Mager-Hartkäse:** Die Preise für Halbfette, Viertelfette und Mager-käse dürfen im Gross- und Kleinhandel maximal um 10—15 Rp. per kg je nach Fettgehalt erhöht werden.

**Schachtelkäse:** Die bisher gültigen Preise für Schachtelkäse dürfen maximal wie folgt erhöht werden. Netto-Preiserhöhung maximal bei Verkauf an Detailhandel und Konsument:

a) Vollfett-Käse und Spezialitäten: Packung zu 227 g 5 Rp., Packung zu 170 g 4 Rp., Packung zu 60 g 1 Rp.

b) Halbfett-Käse: Packung zu 227 g 3 Rp., Packung zu 170 g 2 Rp.

c) Viertelfett-Käse: Packung zu 210 g 2 Rp.

Soweit der Detailhandel üblicherweise Ra-batte bzw. Rückvergütungen gewährt, können die in dieser Verfügung angesetzten Netto-Preis-aufschläge entsprechend erhöht werden, jedoch darf sich, nach Abzug der Rückvergütung, äusserstfalls der obgenannte höchstzulässige Preisaufschlag ergeben.

**Weichkäse:** Die Fabrikations-, Grosshandels- und Detailpreise für Weichkäse dürfen höchstens um weitere Fr. —18 je kg heraufgesetzt werden. Die zulässige Preiserhöhung seit Ende August 1939 beträgt somit maximal Fr. —63 je kg.

**Kräuter-Käse:** Die Preise für Kräuterkäse er-höhen sich um Fr. —20 je kg im Grosshandel und Fr. —02 je 100 g im Detailhandel.

**Allgemeine Bestimmungen:** Die vorlie-gende Verfügung tritt mit dem 1. November 1940 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Alle höchstzulässigen Aufschläge und alle Höchst-preise dürfen in keinem Fall überschritten werden. Rote Rappen dürfen nicht auf den nächsten Fünftel aufgerundet werden. Alle Milchverbände, Fabrikanten, Detailistenorganisationen usw. sind verpflichtet, ihre neuen Preislisten der eidg. Preiskontrollstelle in Bern zuzustellen. Gesuche um Bewilligung höherer als der obgenannten Höchstpreise und höchstzulässigen Aufschläge sind womöglich gemeinde- oder bezirksweise bei der eidg. Preiskontrollstelle einzureichen. Dabei sind genaue Angaben zu unterbreiten über die Preise der Konsummilch, von Käse, Tafelbutter und Kochbutter sowie Rahm.

### Abgabe und Bezug von Rahm vom 10.—30. November 1940

Gestützt auf die Verfügung Nr. 4 des Eidg. Kriegsernährungsamtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Milchablieferung, Butter-Rationierung und Rahm-Verbot) werden folgende Weisungen an die Produzenten, Ver-käufer und Bezüger von Rahm erlassen:

1. Der Verkauf von Rahm an Private ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist einzig der Verkauf an Inhaber von Rahm-Bezugs-ausweisen, die auf Grund ärztlicher Zeugnisse von den kantonalen Zentralstellen für Kriegs-wirtschaft ausgestellt werden.

2. Der Verkauf von Rahm an kollektive Haushaltungen und verarbeitende Betriebe wird vorläufig wie folgt geregelt:

In der Periode vom 10.—30. November 1940 darf an kollektive Haushaltungen und verar-beitende Betriebe höchstens 1/20 der Rahmmenge geliefert werden, welche in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 im Total an die betreffen-den Betriebe abgegeben wurde. Die Abgabe dieses Rahmes erfolgt ohne besonderen Ausweis.

3. Der Rahmverkäufer hat während der Periode vom 10.—30. November 1940 seinen Rahmbedarf grundsätzlich beim bisherigen Lie-feranten einzudecken. Er darf die von ihm auf Grund der Bezugsrechte laut vorstehenden Ziff. 1 und 2 abzugebenden Mengen beziehen.

4. Alle Rahmverkaufsstellen, inbegriffen Grosslieferanten, haben über den Rahmeingang und Rahmausgang eine Kontrolle zu führen, in welcher während der obgenannten Periode Name und Adresse des Bezügers, sowie die abgegebene Rahmmenge zu notieren sind. Diese Verkaufskontrolle ist auf Verlangen den Kontrollorganen vorzulegen.

5. Widerhandlungen gegen die Vorschrif-ten dieser Weisungen werden nach den Bestim-mungen des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln vom 17. Oktober 1939 bestraft.

### Kontingenterierung der Schweineschlachtungen

Die Bezugssperre für Schweinefleisch und Er-zeugnisse aus solchem vom 7. bis 20. Oktober 1940 bewirkte einen vorübergehenden Rückgang der Schlachtungen, der jedoch nicht ausreichte, um einen genügenden Ausgleich zwischen dem knap-pen Angebot und der Nachfrage herbeizuführen. Das eidgenössische Kriegsernährungsamt hat des-halb für den Monat November 1940 eine Ein-schränkung der Schweineschlachtungen auf min-destens zwei Drittel des Umfanges der Schlach-tungen im November 1939 verfügt. Metzgereien und Lebensmittelgeschäfte sind verpflichtet, Be-zug von Konsumenten um Abgabe von Schweinefleisch und Fleischwaren über die laufende Bedarfsdeckung hinaus zurückzuweisen. Sie sind gehalten, nur ihre bisherige regelmässige Kundschaft nach Massgabe der zugelassenen Schlachtungen zu bedienen. Verkauf und Ab-gabe von Schweinefleisch und Schweinefleisch-waren aus Haus- und gelegentlichen Schlach-tungen an Konsumenten sind ab 6. November 1940 verboten. Den Konsumenten ist der Bezug von Schweinefleischerzeugnissen aus andern als gewerbsmässigen Schlachtungen untersagt. Das Verbot findet keine Anwendung auf Mahlzeiten mit Fleisch und Fleischwaren aus Haus-schlachtungen, die in den betreffenden Betrieben ver-arbeitet werden.

Es sei daran erinnert, dass gemäss Verfügung Nr. 2 vom 16. Oktober 1940 die Schlachtung zu-gekaufter, nicht selbst gemästeter Schweine zur Selbstversorgung verboten ist und dass Haus-schlachtungen von Schweinen aus eigener Mast nur so weit gestattet sind, als sie den bisherigen Umfang nicht überschreiten. Zudem ist mit der Rationierung der tierischen Fette auch die Ab-gabe von Fett aus Haus- und gelegentlichen Schlachtungen an Konsumenten untersagt worden.

Die Bevölkerung wird neuerdings er-sucht, im Verbrauch von frischem, gesalzenem und geräuchertem Schweinefleisch Zurückhaltung zu beobachten. Darin liegt eine wesentliche Voraussetzung zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage und zu einer angemessenen Preisbildung.

**Das Gewicht der Verantwortung untergräbt Ihre Gesundheit**

Am meisten leidet der halb ist die Arteriosklerose die typische Krankheits ihres Berufes. Sie in ihrer Umgebung, Sie es dagegen ein bewährtes Mittel gibt, nämlich Arterosan. Die Wirksamkeit dieses Präparates 4 erprobter Heilpläne, welche das Uebel packen:

1. Kreislaufregulierung
2. Blutdruckreduktion
3. Geweberegeneration
4. Herzregulierung.

**Arterosan**  
das klassische Mittel gegen Arterienverkalkung

Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4.50 - Kurpackung Fr. 11.50  
Broschüre A 12 durch die Galactina A.-G., Belp

**Ruff delicat**

Qualitätsvergleiche überzeugen!

Versand täglich frisch in Cartons mit 10 und 20 Paar

**Wurstfabrik Ruff**  
Zürich Telephone 37740

**Zugluft** bei Fenstern und Türen

beseitigt **DITUSTRA**

DITUSTRA schützt gegen Zugluft, Kälte, Lärm!

**DITUSTRA erspart Heizmaterial!**

Prospekte und Muster durch:  
**Wanner & Co. A.-G. Horgen**  
Korkstein- und Isoliermittel-Fabrik

Zu kaufen gesucht

**ELEGANTE Bareinrichtung**

(Möbiliar, Teppiche etc.) für ca. 100 Plätze, aus erst-klassigem Hotel oder Etablissement. Offerten unter Chiffre E. B. 2736 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Für Propaganda- und Werbetätigkeit (kein Verkauf) sucht bekanntes Unternehmen

**sprachgewandte Mitarbeiterin**

Für die Innerschweiz, mit Wohnsitz Luzern. Firm-, Reise-sperren u. Prov. Offerten mit Photo u. Altersangabe unter Chiffre W. A. 2197 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Treu, zuverlässige und an exaktes Arbeiten gewöhnte

**SAALTOCHTER**  
mit prima Zeugnissen und Referenzen!

sucht Jahresstelle

in gutes Hotel. Offerten unter Chiffre P. S. 2793 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Hôtel achèterait

**Duvets, couvertures, oreillers, etc.**

Adressez offres détaillées avec prix à OF 4152 G. Orell Füssli-Annonces, Genève.

Gesucht eine Occasions-

**Wäsche-Mänge**

mit elektr. Antrieb und Heizung, für Tisch-tuchwäsche, in gutem Zustand. Offert. mit Preis- und Beschreibung unter Chiffre E.B. 2791 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Stelle zur weiteren Ausbildung in der Hotelküche gesucht

von junger Frau, in mittleren Be-trieb. — Offerten unter Chiffre OF 4158 Z an Orell Füssli-An-nonen, Zürich, Zürcherhof.

Jüngling mit abgeschlossener Kellnerlehre sucht Stelle als

**Koch-volontär**

Off. gef. un. Chiffre E. N. 2793 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Wash- u. Heizmaterial sparen!

Verwenden Sie an Stelle von Tuchservietten

**ZELLSTOFF-SERVIETTEN**  
weich, angenehm und vorteilhaft.

**Albert Barth, Spezialhaus für Hotelbedarf, Zürich,** Seestrasse 2, Telephone 39311.

**BARMAID**  
est demandée à l'Hotel de Fribourg à Fribourg.  
Excellente place à l'année. Ecrire directement avec ré-férences, bonne photo récente et timbre-réponse. Ne sera répondu qu'aux candidates de toute première force, possédant les qualités suivantes: bonne présentation, énergique, sérieuse et de toute confiance.

**2. MIXKURS!**

19.—28. November

Da für den Kurs vom 7.—16. Nov. nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten, wird vom 19.—28. Nov. ein zweiter Kurs durchgeführt.

**MIXEN, GETRANKUNDE, WEIN, BIER, BOWLEN, PUNCHES, GROGS, ALKOHOL, FR. GETRANKE U. DRINKS, BARBETRIEBSLEHRE, PRAXIS UND THEORIE.** Spezialprospekt verlangen.

**SCHWEIZ. HOTELFACHSCHULE LUZERN** Tel. 2 55 51





chers que cinq weekends à la montagne. En effet, ne serait-ce que pour le voyage, un billet aller et retour valable 10 jours coûtera moins cher que 5 billets simple course et, dans les hôtels, on bénéficiera de prix de pension plus avantageux pour un séjour de 10 jours que si l'on doit payer les prix habituels.

### Divers

**Introduction de l'heure d'été en mai 1941**

Les associations économiques en général ayant comme notre Société, répondu de façon affirmative à la question de l'introduction de l'heure

d'été en Suisse, le Conseil fédéral a décidé que l'heure d'été serait introduite dans la nuit du 4 au 5 mai 1941, date à laquelle l'horaire d'été entrera aussi en vigueur. La Suisse s'adapte ainsi à l'heure de l'Europe occidentale, heure que les pays de l'ouest pratiquent depuis 1924 et que l'Allemagne a eue une première fois pendant les années de guerre 1916 et 1917 et qu'elle a de nouveau appliquée depuis 1939. L'Allemagne et l'Italie ont même décidé de conserver l'heure d'été au cours de l'hiver prochain. La Suisse avec ses nombreuses communications internationales verra ainsi son trafic facilité. En outre, on pourra mieux utiliser pour le travail les heures si lumineuses du matin et pendant une bonne partie de la soirée on pourra se contenter de la lumière naturelle, ce qui offre bien des avantages au point de vue santé. Pour l'hôtellerie, cette

adaptation ne présentera aucune difficulté, alors que pour l'hôtellerie des sports d'hiver, il faudra pour la saison d'hiver que l'on revienne à l'heure de l'Europe centrale.

### Erratum

Une faute d'impression s'est glissée dans le nom de l'auteur de l'article intitulé « I postulati necessari per il superamento della crisi nel turismo », publié dans le dernier numéro de notre journal. Cet article est en effet de M. A. Franciola, *Hôtel Esplanade à Locarno, membre de notre Comité central*, et non de M. Franciola. Nous pensons d'ailleurs que nos lecteurs auront rectifié d'eux-mêmes.

### Médailles de mérite pour les employés d'hôtel

Les membres de la Société sont priés de nous transmettre pour le 10 décembre au plus tard les commandes dont ils désirent l'exécution pour Noël ou la fin de l'année. Bureau central de la SSH.

**NEUCHÂTEL CHÂTENAY**  
la marque des bons hôtels...



Auch Ihre kleinsten Wünsche schätzen wir. Bitte verfügen Sie über uns.

# Schuster

Teppichhaus St. Gallen Zürich

*Gehen Sie in dieser Zeitung*

Heute nicht, aber vielleicht schon morgen. Denken Sie deshalb auch stets an sich selbst und die Ihrigen, wenn Sie in der Zeitung die Unglücksnachrichten lesen, und sorgen Sie vor durch den Abschluss einer Unfallversicherung bei der „Zürich-Unfall“.

**ZÜRICH**  
Unfall

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G.  
Direktion: Mythenquai 2, Zürich 2

Vergünstigungsvertrag mit dem Schweizer Hotelier-Verein

### Service de renseignements pour toutes les questions concernant les buanderies

Instructions du personnel pour le lavage et la préservation rationnelle du linge au moyen de produits adoucissant l'eau.

Conseils techniques pour les transformations ou la pose de nouvelles installations dans les buanderies.

### E. G. Ruegger-Rougemont - Bâle

Holeeletten 27 - Téléphone 2 53 73

### ELEKTR. HEIZÖFEN

für jedermann, sofort lieferbar:

der „Suissa“-Radiator zu Fr. 27.—

einfach, gibt sehr warm und braucht wenig Strom (0,7 kWh);

für grosse Ansprüche:

der „Lükon“-Radiator zu Fr. 95.—, 135.—, 145.—, 165.—

VORTEILE: gleichmässige Warmverteilung, geringer Stromverbrauch (zwischen 250 und 1200 Watt), jede Brandgefahr ausgeschlossen, vollkommene Heizung auch für feuchte Räume.

Nachnahmeversand. Schweizerfabrikate. Untervertreter gesucht.

H. von Rohr, Solothurn, Nikl. Konradstr. 11, Telefon 230 67

Bei Abnahme mehrerer Radiatoren verlangen man Spezial-Offerte

### Occasionen!

Autom. Waagen ab Fr. 220.— an. Garantie. Nat.-Kassen ab Fr. 235.—. Aufschlittmaschinen, Kaffeemüllfen, alles rev. Div. Wirtschaftsinventar billig, Frau Sigg, Zähringerstrasse 11, Zürich 1.

Wegen Nichtgebrauch zu verkaufen ein

### Gasgrill

samt Backofen, Gasanschluss 1 1/2 Zoll, Fabrikat Junker und Ruh, Höhe 184 cm, Breite 74 cm, Tiefe 74 cm. Grillöffnung: Höhe 23 cm, Breite 40 cm, Tiefe 45 cm. Offerten unter Chiffre Z. L. 1638 an Mosse-Annoncen, Zürich.

# Tee Kaffee

Verlangen Sie Offerten u. Muster meiner guten Mischungen.

Hans Giger Bern  
Gulthbergstrasse 3  
Telephon 2 27 35

**Zu vermieten per 1. April 1941** (event früher) im Bade-Kurort **Rheinfelden** ein neuzeitlich eingerichtetes

## Hotel mit Tages-Restaurant

(30 Betten). Branchekundige Interessenten, welche für die Uebernahme des Inventars etc. über eigene Betriebsmittel verfügen, belieben sich zu melden unter Chiffre H. T. 2755 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Ich suche für mein Sporthotel mit über 100 Betten in bestbekanntem Wintersportplatz Graubündens für kommende Wintersaison, Eintritt ca. Mitte Dezember,

**1 Oberkellner**  
**1 Sekretär-Journalführer**

In Frage kommen nur Personen, die ihr Fach von Grund auf kennen, mit Freude und Ausdauer den Beruf betreiben und gewillt sind, mit dem Besitzer zusammen nach Kräften am Aufbau des Hotels zu arbeiten. Dauerstellen. Handgeschriebene Offerten mit Zeugniskopien, Photo und Gehaltsansprüchen erbeten unter Chiffre S. H. 2800 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Grosses Wintersporthotel** sucht tüchtigen

## Chef de Réception

Offerten unter Chiffre W. H. 2798 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Closetpapiere** glatt und krepp

**P. GIMMI & Co** „zum Papyrus“ St. Gallen K.34688.

**Jeune Cuisinier**

P 15982 D cherche place pour saison ou à l'année. Entrée mi-novembre. S'adr. à Pierre Merinat, Hôtel du Jura, Soyhières, Tél. 3.01.10.

# „FERRUM“

Waschmaschinen  
Zentrifugen  
Trockenanlagen  
Glättemaschinen

Verlangen Sie Prospekte oder Ingenieuren-Besuch

**FERRUM AG.** Wäschereimaschinen-Fabrik, Ruppertswil bei Aarau  
Tel. No. 3 4118 und 3 4119

**GESUCHT** für Anfang Dezember ein **Kochlehrling** dem Gelegenheit geboten ist, eine gute Küche zu erlernen. Gleichzeitig suche für unsern Lehrling, welcher die Prüfung gut bestanden hat, eine Stelle als **Aide de cuisine od. commis**

Offerten unter Chiffre H. B. 2794 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Welcher Hotelier hat Arbeit für eine strebsame, 29jährige Tochter, die gewillt ist, den heutigen Verhältnissen gehorchend, überall mitzuhelfen, als

**Sekretärin-Gouvernante Stütze od. Gouvernante**

Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre L. F. 2787 an die Hotel-Revue, Basel 2.

**Hotel-Sekretär mit Wirtschaftspatent**

guten Zeugnissen und la Referenzen,

**sucht geeignete Position als Leiter Gerant oder Mitarbeiter etc.**

Antritt nach Ueberreinkunft. — Offerten erbeten unter Chiffre X 55047 Q an Publicitas Basel.

Unsere **Dépôtquittungsbücher** Talon- und Durchschreib-System

**Gebundene Bücher** mit Register

ermöglichen eine genaue Kontrolle von Geld- und Wertsachen-Hinterlagen

**Koch & Uttinger - Chur**

**Hotel-Sekretärkurse**

Spezialausbildung in allen für den modernen Hotel- u. Restaurantbetrieb notwendigen kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Fächern. einsch. Fremdsprachen. Sonderlehrgänge für den Reception, Dolmetscherdienst, Individueller Unterricht. Rasche und gründliche Ausbildung, Diplome. Stellenvermittlung. Jeden Monat Neuaufnahmen. Auskunft und Prospekte durch **GADEMANN'S FACHSCHULE, ZÜRICH, Gesenerallee 32.**

Jeune homme cherche à se placer comme

## Apprenti-cuisinier

S'adresser à Pierre Hirt, Avenue de Tourbillon, Sion (Valais).

## Echange

Hotel-Pension cherche pour jeune fille, 21 ans, séjour montagne pour janvier contre séjour Genève r'importe quelle époque. Berner Oberland ou Arosa préféré. Mme Egger, 6, Malignon, Genève.

## HORGEN GLARUS

zeitgemäss zweckmässig formschön bequem

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus in Horgen

10 EINGETRAGENE INSEKTENPROTEKTION